OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351861/2/AL/TO

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.02.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.02.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 07.01.2026 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung damit, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei und der Antrag aufgrund mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückzuweisen sei.

I.2. Dagegen wurde von der Bf mit Eingabe vom 17.03.2026 Beschwerde erhoben und Unterlagen nachgereicht.

I.3. Mit Schreiben vom 31.03.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.04.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen.

Ergänzend wurde von der belangten Behörde im Vorlageschreiben vorgebracht, dass nach wie vor Nachweise betreffend Versicherungen, Bewerbungsnachweise der letzten 3 Monate sowie eine Terminbestätigung bei B__ bei C__ und eine Stellungnahme zum Barvermögen laut Mitwirkungsauftrag ausständig seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Insbesondere ist der rechtlich relevante Sachverhalt, dass keinerlei Nachweise betreffend Versicherungen und eine Stellungnahme zum Barvermögen abgegeben wurden, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen, da dieser in schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und eindeutig aus dem Verwaltungsakt hervorgeht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, verheiratet, lebt getrennt von ihrem Ehemann an der Adresse D-Straße und erhält monatlichen Unterhalt von ihrem Ehegatten in Höhe

von 100 Euro. Zudem erhält sie Notstandshilfe und ihr wurde Wohnbeihilfe gewährt.

Die Bf hat zwei erwachsene Kinder, die nicht bei ihr leben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.08.2025, GZ: SJF/SH wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ab 16.07.2025, befristet bis 31.01.2026, zuerkannt.
Mit diesem Zuerkennungsbescheid wurde der Bf aufgetragen, dass sie sich eigeninitiativ auf mindestens 3 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu bewerben habe und diese schriftlichen Nachweise ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vorzulegen seien.
Zur Befristung wurde angemerkt, dass die Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen habe.

Mit 07.01.2026 hat die Bf einen Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der Sozialhilfe gestellt.

Im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht erging mit 08.01.2025 an die Bf ein Schreiben mit Folgendem Inhalt:
„Sie haben mit Antrag vom 07.01.2026 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
• folgende Auskünfte zu erteilen:
a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
• folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Vorlage der aktuellen Versicherungspolizze / Team S Versicherung FLV C1320750 E__ und LEB C 1320750 / Bei Lebensversicherungen -Vorlage des Rückkaufwertes und der aktuellen Vermögenswerte

d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontotand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF-Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!) der Monate Juli2025 und Jänner 2026
e. Bescheid der Wohnbeihilfe – Nachweis, dass Sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt haben
f. Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis
g. Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten Ihrer Eltern und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
h. Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten Ihrer Kinder und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
Vorlage eines neuerlichen Termins bei B__ Magistrat Linz bei C__
j. Bewerbungsnachweise der letzten drei Monate

Anlässlich eines Telefonates der Bf mit der belangten Behörde am 02.02.2026 wurde der Mitwirkungsauftrag erläutert. Trotz Belehrung wurden bis 25.02.2026 keinerlei Unterlagen vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.02.2026 wurde der Antrag der Bf zur Gänze zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben.

Mit E-Mail vom 15.03.2026 wurden der belangten Behörde diverse Unterlagen übermittelt.

Im Zuge einer neuerlichen Antragstellung am 16.03.2026 waren eine Finanzprodukteübersicht, eine Kontoübersicht von 01.07.2025 bis 22.01.2026, eine AMS-Bezugsbestätigung, Nachweise über die Mietkosten und eine Bestätigung über die Wohnbeihilfe angeschlossen.

Die Nachweise betreffend Versicherungen, Bewerbungsnachweise der letzten drei Monate, die Terminbestätigung bei B__ sowie die Stellungnahme zum Barvermögen wurden nicht vorgelegt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Insbesondere aus den von der Bf nicht vorgelegten Unterlagen zu den Versicherungen (Lebensversicherung), der Stellungnahme zum Barvermögen und den Bewerbungen der letzten 3 Monate.
Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amtswegen

verschaffen kann (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Trotz Aufforderung zur Beibringung von Unterlagen wurden diese nicht vollständig beigebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim F__ oder der Gesundheitsstraße der G__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten

der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf im Behördenverfahren die geforderten Unterlagen trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht vorgelegt hat. Das Schreiben vom 08.01.2026 hat einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde u.a. die Vorlage der Polizze der Lebensversicherung erforderlich sowie eine Stellungnahme zum Barvermögen, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen zur Gänze gesetzmäßig ausschließen zu können.

Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist.

Die Bf wurde im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung der Sozialhilfe und des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrages vom 08.01.2026 und in mehreren Telefonaten bereits eingehend darüber informiert, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten offenzulegen sind. Dem Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG - ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist.
Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und sie es dennoch unterließ, den Aufforderungen der Behörde nachzukommen.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas